

SATZUNG

des Vereines "Hand in Hand Neunkirchen", Neunkirchen, zur Betreuung behinderter, alleinstehender und älterer Menschen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Hand in Hand Neunkirchen"; dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name: **"Hand in Hand Neunkirchen e. V."**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, insbesondere alte, kranke und behinderte Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, in ihrem häuslichen Bereich zu betreuen und ihnen eine individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Insbesondere soll die Pflege alter und kranker Menschen durch Dienstleistungen verschiedenster Art unterstützt werden. Aber auch in persönlichen Notlagen soll durch Beratung, Hilfe vermittelt werden.

Die bestehenden sozialen und diakonischen Einrichtungen in der Gemeinde werden in ihrem Aufgabenreich in keiner Weise eingeschränkt; sie sollen durch die Arbeit des Vereines im Einzelnen unterstützt und die Zusammenarbeit im Interesse der Hilfebedürftigen im Ganzen gefördert werden.

- (3) Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und über die politische Gemeindegrenze hinweg selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen, Gewinnanteile und Ausschüttungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im sozialen Bereich zu verwenden hat, für die eine gesetzliche Leistungsverpflichtung der Gemeinde nicht besteht.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen sowie Vereine und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen Vereines verletzt.
Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Ein evtl. Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Bestellung von 2 Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Entlassung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - e) Festsetzung der evtl. Mitgliederbeiträge
 - f) Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines und Festsetzung der Vergütungssätze und Auslagenersatz für die Helfer

- g) Beschluss von Satzungsänderungen
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereines
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen; dabei sollen die Mitglieder Gründe angeben.
- Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 4 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Ein anwesendes Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines bedürften einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; sie ist vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben und wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.
- (9) Minderjährige Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) sowie dem Kassierer
- (2) Die unter (1) genannten Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Kassierer und den Schriftführer. Zwei von ihnen sind jeweils gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll stets der Vorsitzende einbezogen werden, soweit er nicht verhindert ist.

§ 8

Amtszeit und Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer werden erstmals auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand durch Zuwahl für die Dauer seiner Amtsperiode ergänzt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtsperiode eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die den neuen Vorstand wählt.
- (4) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollen mindestens 1 x jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen vor Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung; § 6 Abs. 5 ist analog anzuwenden.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:
- a) Erlass einer Geschäftsordnung
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Führung der laufenden Geschäfte
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung
 - e) Erstellung des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder
 - g) Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Geschäfte dem Vorsitzenden oder einem anderen Vereinsmitglied übertragen.

§ 10

Zusammensetzung, Amtszeit und Sitzungen des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 4 weiteren Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist vom Wechsel einzelner Mitglieder unabhängig.
- (2) Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden bei Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist 7 Kalendertagen vor Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- a) Kontaktpflege zur Bevölkerung und Mitgliederwerbung
- b) Mitgliederbetreuung
- d) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Beratung des Haushaltsplanes und Jahresrechnung

§ 12

Auslagenersatz

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten können ersetzt werden.

§ 13

Protokollierungen

Die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle sind in zeitlicher Reihenfolge abzuheften und aufzubewahren. Der Ablauf einer jeden Sitzung ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

§ 14

Vereinseinnahmen

(1) Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) sonstige Einnahmen.
- d) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- e) Der Haushalt des Vereines ist im Vorstand nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften zu führen.